

Eing. 24. Aug. 1995

S24,q

Grundordnung

(2) Die Wahl erfolgt durch Neufassung vom

(§ 15 Abs. 1 Nr. 1 UG), der für das Rektorat eben nicht § 15 Abs. 1 Nr. 1 UG gilt.

Aufgaben, Aufbau und Organisation der Universität sind geregelt im Gesetz über die Universitäten im Lande Baden-Württemberg (UG Bad.Württ.): Berichtigte Neufassung des Gesetzes vom 10.1.1995 (Ges.B1. S. 1 ff und S. 31o).

Aufgrund von § 18 Abs.1 Ziff. 1 des Universitätsgesetzes hat der Große Senat der Universität Stuttgart die Grundordnung erstmals erlassen am 21.06.1978.

Die nachfolgende Neufassung wurde beschlossen in der Sitzung am 12.07.1995.

Die Zustimmung des MWF Bad.Württ. wurde erteilt mit Erlaß vom

Die Frauenehrestrakte ist berechtigt, an den

§ 1 Universitätsleitung

(1) Die Universität Stuttgart wird durch ein Rektorat (§ 14 UG) geleitet.

(2) Dem Rektorat gehören an:

1. Der Rektor (§ 15 UG)

2. Drei Prorektoren (§ 16 UG)

3. der Kanzler (§ 17 UG)

§ 2 Amtszeit des Rektors und Wahlverfahren

(1) Die Amtszeit des Rektors (§ 15 UG Abs.2 UG) beträgt vier Jahre.

(2) Die Wahl erfolgt durch den Großen Senat (§ 15 Abs.2 UG) auf Vorschlag des Senats (§ 19 Abs.1 Nr.1 UG) und findet mindestens 4 Monate vor dem Amtsantritt statt.

- (3) Der Senat bestellt für die Vorbereitung der Rektorwahl in der Regel spätestens 2 Monate vor der Wahl einen Nominierungsausschuß. Diesem müssen angehören: sechs Professoren, ein Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes nach § 106 Abs.2 Satz 1 UG, ein Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und ein Student. Ein Ausschußmitglied wird vom Senat zum Vorsitzenden bestimmt.
- (4) Dem Nominierungsausschuß können Wahlvorschläge eingereicht werden, die er formal prüft und dem Senat vorlegt.
- (5) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht, so hat der Nominierungsausschuß selbst mindestens einen eigenen Wahlvorschlag zu machen und dem Senat vorzulegen.
- (6) Der Senat kann dem Großen Senat mehrere Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Die Kandidaten sollen sich vor der Wahl dem Großen Senat vorstellen.
- (7) Der Gewählte erklärt anschließend an die Wahl, ob er sie annimmt. Lehnt er die Wahl ab, so muß innerhalb eines Monats eine erneute Wahl stattfinden. Soweit erforderlich, muß der Nominierungsausschuß entsprechend den Absätzen 3-5 erneut tätig werden.

§ 3 Amtszeit und Wahl der Prorektoren

- (1) Die Amtszeit der Prorektoren (§ 16 UG) beträgt zwei Jahre. Sie beginnt nicht vor der Amtszeit des Rektors.

- (2) Die Wahl erfolgt durch den Großen Senat (§ 16 UG) auf Vorschlag des Senats (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 UG). Der für die betreffende Amtsperiode gewählte Rektor hat ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Senat. Die Wahl erfolgt mindestens 2 Monate vor Amtsantritt.

§ 4 Großer Senat

Dem Großen Senat (§ 18 UG) gehören neben den Mitgliedern kraft Amtes aufgrund von Wahlen an:

- 18 Vertreter der Professoren
- 6 Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes
- 6 Vertreter der Studenten
- 6 Vertreter der sonstigen Mitarbeiter.

Die Frauenbeauftragte ist berechtigt, an den Sitzungen des Großen Senats mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen (§ 3 a Abs. 3 UG).

§ 5 Senat

- (1) Dem Senat (§ 19 UG) gehören neben den Mitgliedern kraft Amtes aufgrund von Wahlen an:

- 9 Vertreter der Professoren
- 3 Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes
- 3 Vertreter der Studenten
- 3 Vertreter der sonstigen Mitarbeiter

Die Frauenbeauftragte ist berechtigt, an den Sitzungen des Senats mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen (§ 3 a Abs. 3 UG).

- (2) An den Sitzungen des Senats nehmen mit beratender Stimme teil: der gewählte Rektor und die gewählten Prorektoren vor ihrem Amtsantritt, sofern der Senat dies beschließt.

- (3) Zur Beilegung nach Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern der Universität kann der Senat einen ständigen Schlichtungsausschuß bilden, in dem alle Gruppen nach § 106 Abs. 2 UG vertreten sind.

§ 6 Gliederung der Universität in Fakultäten

Die Universität gliedert sich in die Fakultäten (§ 21 Abs.3 UG):

Fakultät 1:

Architektur und Stadtplanung

Fakultät 2:

Bauingenieur- und Vermessungswesen

Fakultät 3:

Chemie

Fakultät 4:

Elektrotechnik

Fakultät 5:

Energietechnik

Fakultät 6:

Konstruktions- und Fertigungstechnik

Fakultät 7:

Geo- und Biowissenschaften

Fakultät 8:

Geschichts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

Fakultät 9:
Luft- und Raumfahrttechnik

Fakultät 10:
Mathematik

Fakultät 11:
Philosophie

Fakultät 12:
Physik

Fakultät 13:
Verfahrenstechnik

Fakultät 14:
Informatik

§ 7 Amtszeit der Dekane und der Prodekan

Die Amtszeiten der Dekane und Prodekan betragen zwei Jahre. Falls ein Fakultätsrat dem Dekan auch die Aufgaben des Studiendekans überträgt (§ 24 Abs.4 Satz 9 UG), so beträgt die Amtszeit dieses Dekans vier Jahre.

§ 8 Versammlung der einzelnen Gruppen der Universität

Die Gruppen nach § 106 Abs. 2 UG können Versammlungen bilden. Diese Versammlungen besitzen keine Entscheidungsbefugnisse im Sinne von § 27 UG.

§ 8 Rechenschaftspflichten der Universitätsmitglieder

§ 9 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Grundordnung tritt am 01.10.1995 in Kraft; zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Grundordnung in der Fassung vom 1.2.1989 außer Kraft.

§ 6 Gliederung der Universität in Fakultäten

Die Universität gliedert sich in Fakultäten (§ 21 Abs. 3 LStG):

Fakultät 1: Architektur und Stadtplanung

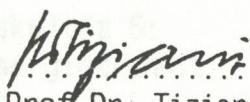
Fakultät 2: Bauingenieur- und Vermessungswesen

Fakultät 3:

Chemie

Stuttgart, den 17.07.1995

Fakultät 4:
Elektrotechnik


(Prof. Dr. Tiziani)

Vorsitzender des Großen Senats

Fakultät 5: Geowissenschaften und Erdbauwissenschaften

Fakultät 6: Geowissenschaften und Erdbauwissenschaften

Fakultät 7:
Geschichts-, Sozial- und Kulturwissenschaften
und Sprachwissenschaften

Die vorstehende Neufassung der Grundordnung hat der Große Senat der Universität Stuttgart in seiner Sitzung am 12.07.1995 mit der gesetzlich erforderlichen Mehrheit beschlossen.

